

**Richtlinien der Kommission im Rahmen des Programms
„Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ für das
Konradviertel (SozStK)**

Vom 27. Juli 2006

(Amtl. Mitteilungen Nr. 34 vom 23.08.2006, zuletzt geändert mit
Beschluss vom 05.12.2017)

P r ä a m b e l

Das Programm „Soziale Stadt“ als Städtebauförderungsprogramm für soziale Brennpunkte geht von einem umfassenden Ansatz aus. Neben dem baulichen Bereich sollen Maßnahmen aus dem sozialen Bereich, der Wirtschaftsförderung, der Belegungspolitik etc. aufeinander abgestimmt initiiert und gefördert werden. Damit soll die Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner im Konradviertel verbessert werden.

Der Stadtrat bildet im Rahmen des Programms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Erneuerungsbedarf – Die Soziale Stadt“ zu seiner Beratung eine Kommission für das Konradviertel.

§ 1 Räumlicher Umgriff des Programms

Der Geltungsbereich der Richtlinien ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil der Richtlinien ist.

§ 2 Aufgaben

Die Kommission hat die Aufgabe,

- für den Stadtrat und die Ausschüsse die Leitziele für das Konradviertel vorzubereiten,
- bei der Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes mitzuwirken und Prioritäten festzulegen,
- die Projektsteuerung und die Quartiersorganisation zu unterstützen und verantwortlich zu lenken sowie
- eine breitere öffentliche Basis für das Projekt zu schaffen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- 1 Vertreter des Bezirksausschusses Nordost
- 2 Vertreter der Verwaltung
- 1 Integrationsbeauftragter der Stadt Ingolstadt
- 1 Familienbeauftragte der Stadt Ingolstadt
- 1 Vertreter des Migrationsrates
- 1 Vertreter der Wohnungsbaugesellschaften
- 1 Vertreter eines im Konradviertel engagierten Wohlfahrtsverbandes
- 2 Vertreter der im Konradviertel vertretenen Pfarreien
- 3 Vertreter der Schulen
- je 1 Vertreter der in der Sozialen Stadt Konradviertel gegründeten Arbeitskreise
- 1 Vertreter des TSV Ingolstadt Nord

(2) Die Zusammensetzung der Kommission kann bei Bedarf geändert werden.

§ 4 Berufung

Die Berufung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

§ 5 Dauer der Berufung

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden bis zum Ende dieser Stadtratsperiode, anschließend auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig; Abberufungen sind zulässig. Sie werden durch Beschluss des Stadtrates ausgesprochen.

§ 6 Vorsitzende(r)

Vorsitzender ist der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihm zu bestimmende(r) Vertreter(in).

§ 7 Teilnahme an den Sitzungen

Außer den in § 3 genannten Mitgliedern der Kommission kann der Stadtteilkoordinator an den Sitzungen teilnehmen. Fachleute können beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratungsgegenstände werden der Kommission durch den/die Vorsitzende(n) zugeleitet.
- (2) Die Kommission hat beratende Funktion. Vorschläge, Empfehlungen, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten sind in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates und ggf. in der Vollversammlung zu behandeln.

§ 9 Anträge

- (1) Die Kommissionsmitglieder können Anträge zur Behandlung in der Kommissionssitzung stellen.
- (2) Alle Anträge, die die „Soziale Stadt“ betreffen und die dem Stadtrat vorgelegt werden sollen, sollen zuerst in die Kommission „Soziale Stadt“ eingebracht und dort behandelt werden.
- (3) Die Anträge sind schriftlich 14 Tage vor der jeweiligen Kommissionssitzung bei dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen werden.
- (4) Die Anträge sollen als „Anträge der Kommission“ behandelt werden.
- (5) Sämtliche Anträge werden in der Kommission behandelt. Für die Vorlage von Empfehlungen für Anträge an den Stadtrat bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Kommissionsmitglieder.
- (6) Stellvertretend für die Kommission unterschreiben die in die Kommission entsandten Vertreter der Stadtratsfraktionen den „Antrag der Kommission“, soweit sie ihn unterstützen, und bringen ihn in den Stadtrat bzw. die entsprechenden Ausschüsse ein.

(7) Die Tagesordnung für die Kommission „Soziale Stadt“ wird immer den Punkt „Anträge und Anregungen“ beinhalten.

§ 10 Stadteiltreff Konradviertel

(1) Zweck des Stadteiltreffs ist es, soziale, kulturelle und integrative Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers anzubieten, sowie entsprechende Räumlichkeiten und Ausstattungen für ehrenamtliches Engagement und verschiedene Interessensgruppen vorzuhalten. Die Räume des Stadteiltreffs werden vorrangig für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Programm Soziale Stadt, für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder städtischen Dienststellen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sie können auch für andere öffentliche Veranstaltungen vermietet werden. Bei Veranstaltungen mit politischen oder religiösen Zielsetzungen erfolgt eine Vermietung nur an juristische Personen oder Personengruppen, die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Ingolstadt haben und von denen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder keine Verbreitung verfassungsförderlicher Äußerungen oder keine verfassungsförderlichen Handlungen zu befürchten sind. Ein Tätigkeitsschwerpunkt ist auch dann gegeben, wenn es sich um eine in Ingolstadt aktive Untergliederung einer überregional tätigen juristischen Person oder Personenvereinigung handelt. Für die Nutzung des Stadteiltreffs können Entgelte nach einem von der Stadt Ingolstadt festgelegten Tarifverzeichnis erhoben werden.

(2) Der Stadteiltreffkoordinator vergibt die Räume für die Veranstaltungen und berichtet der Kommission.

§ 11 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Kommission zwei Mal pro Jahr, nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder ein.

(2) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 05. Dezember 2017 in Kraft